

der Englischen Stadt im 11. Jh., die, bis auf wenige Ausnahmen, noch der Grafschaft und deren Sheriff unterstehe und erst im 12. Jh. zum besonderen Hundert mit eigenem Stadtgericht erwachse.

F. L.

95. Als 'Appendice della Rivista di storia, arte, archeologia della provincia di Alessandria' (Fasc. 9) erscheinen, von Oreste Nicodemi herausgegeben 'Gli statuti inediti di Rosignano' (Alessandria 1906). Die in dem vorliegenden Faszikel zum Abdruck gekommenen Urkunden entstammen der ersten Hälfte des 14. Jh. (Vgl. N. A. XXXI, 512, n. 241).

E. P.

96. Dr. Melchior Roberti, Professor an der Universität Ferrara, veröffentlichte im Bande XXVII (1906) der Memorie del R. Istituto Veneto di scienze, lettere ed arti 'un formulario inedito di un notajo Padovano del 1223' aus der Hs. 714 des Klosters Admont in Steiermark. Es ist das in der Abschrift durch den in den Jahren 1205—1223 genannten Paduaner Notar Ugerius erhaltene Werk seines Kollegen Conradinus, von welchem Urkunden aus den Jahren 1205 und 1210 vorhanden sind. In der Einleitung weist Roberti nach, dass dies im J. 1223, also zur Zeit, da das Rechtsstudium zu Padua seinen Anfang nahm, entstandene Werk von Bologneser Vorbildern nicht beeinflusst sei, sondern Zeugnis für eine selbständige Pflege des römischen Rechts zu Padua ablege.

L.

97. Zu der schon öfter und wieder in den letzten Jahren mehrfach erörterten Frage nach der Echtheit der Akten des Kölner Konzils, das 346 stattgefunden haben soll (SS. XXV, 21 f.), liegen zwei neue Beiträge vor. G. Monchamp, Deux réunions conciliaires en Gaule en 346 (Bulletins de l'Académie royale de Belgique, Classe des lettres 1905, p. 638—658), der schon 1902 für die Echtheit eingetreten war (eb. 1902, 245 ff.), untersucht von dieser Voraussetzung aus nach einem Hinweis von K. Hanquet (Archives belges IV, 1902, p. 140 f.) das Verhältnis der Liste der als zu Köln anwesend genannten Bischöfe zu dem in Athanasius' Apologia contra Arianos überlieferten Verzeichnis der Gallischen Bischöfe, welche sich den Beschlüssen von Sardica (342) angeschlossen haben, und nimmt an, dass kurz vor der Kölner Synode eine andere stattgefunden habe, die ihre Zustimmung zu jenen Beschlüssen erklärt habe; daher die Uebereinstimmung in